

 Technical Specifications

TS1.5 - Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

Version DE: 1. Januar 2022





Inhaltsverzeichnis

BEGRÜBUNG.....	3
1. EINFÜHRUNG / ANWENDUNGSBEREICH DIESES DOKUMENTS.....	3
2. SPEZIFISCHE GRENZWERTE FÜR UNBEDENKLICHE FUTTERMITTEL	4



Begrüßung

Dieses Dokument des *Feed Certification Scheme* hilft Ihnen dabei, weltweit Futtermittelsicherheit zu bieten. Durch das Erfüllen der Anforderungen, die GMP+ International gemeinsam mit unserer GMP+ Community festgelegt hat, helfen wir Ihnen, die Zertifizierung für Ihre Futtermittel zu erhalten, die Sie benötigen. Lesen Sie alle Informationen in diesem Dokument sorgfältig durch.

Let's make this work together!

1. Einführung / Anwendungsbereich dieses Dokuments

In den verschiedenen GMP+-Dokumenten wird häufig auf spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel verwiesen. Das vorliegende Dokument enthält eine Übersicht. Die Grenzwerte sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien in der tierischen Produktionskette zustande gekommen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: GMP+ International hat dieses Verzeichnis erstellt, um interessierte Parteien über die Grenzwerte zu informieren. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International ist für keinerlei etwaige Fehler in diesem Verzeichnis haftbar.



2. Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

Die GMP+-Limits unterscheiden sich in zwei deutliche Grenzwerte für den Fall, dass in einem bestimmten Futtermittel unerwünschte Stoffe angetroffen werden: den **Aktionsgrenzwert** und den **Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt)**. Die verschiedenen Grenzwerte beziehen sich auf die Konsequenzen im Falle des Antreffens bestimmter Gehalte unerwünschter Stoffe in einem Futtermittel. Bei unerwünschten Stoffen liegt der Aktionsgrenzwert unter dem Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt).

Gemäß den Vorgaben in den diversen GMP+-Dokumenten muss das zertifizierte Unternehmen sicherstellen, dass Abweichungen (im Produkt oder Verfahren) von den Anforderungen aus diesem Dokument ermittelt und gelenkt werden, um einen unzumutbaren Gebrauch oder die Auslieferung des Produkts zu verhindern.

Die Grenzwerte für unerwünschte Stoffe werden nach dem Verhältnis des Grenzwerts für die einzelnen Bestandteile der Mischungen aus Einzelfuttermitteln (Halbfabrikaten), die als solche in Verkehr gebracht werden, berechnet.

Aktionsgrenzwert

Sofern in einer bestimmten Futtermittelsorte Gehalte an unerwünschten Stoffen über dem **Aktionsgrenzwert** - und unter dem **Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt)** - angetroffen werden, bedeutet dies, dass man Maßnahmen ergreifen muss.

Wenn der **Aktionsgrenzwert** überschritten wird, muss das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen die Quelle des Kontaminanten ermitteln und Maßnahmen ergreifen, um die Quelle des Kontaminanten zu beseitigen oder zu begrenzen (siehe R 1.0 *Feed Safety Management Systems Requirements*, § 8.7).

Dieser Grenzwert wird in Zusammenarbeit mit dem Sektor, dem Lieferanten oder dem Abnehmer vereinbart.

Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt)

Sofern in Futtermitteln Gehalte an unerwünschten Stoffen über dem Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt) angetroffen werden, ist das Produkt nicht mehr für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel geeignet (siehe R 1.0 *Feed Safety Management Systems Requirements*, § 8.7)

Dieser Grenzwert wird in Zusammenarbeit mit dem Sektor, dem Lieferanten oder dem Abnehmer vereinbart.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
M1	Antibakterielle Inhibition	- Futtermittel	-	< 15 mm	Gemäß dem 5-Blättchentest MB003, auf der Grundlage des EU-4-Blättchentests, Produktbasis (RIVM-Bericht Nr. 206; Archiv für Lebensmittelhygiene 31 (1981) Seite. 97-140.

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikrobiologische Verunreinigung					
M3	Enterobacteriaceae	Tierische Nebenprodukte, die als Einzelfuttermittel in Verkehr gebracht werden *		300 KVE/g	n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g Diese Normen gelten für: Enderzeugnisproben, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen werden. * diese mikrobiologische gilt jedoch nicht für ausgeschmolzene Fette und für Fischöl aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, wenn von dem verarbeiteten tierischen Protein, das bei der Verarbeitung gewonnen wird, Proben genommen werden, um die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen.
		Verarbeitetes Heimtierfutter *			Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.
		- Kauspielzeug und verarbeitetes Heimtierfutter, mit Ausnahme von Heimtierfutter in Dosen.		300 KVE/g	n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g ¹⁴ Proben müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen werden
		- Heimtierfutter in Dosen		Heimtierfutter in Dosen die auf einen F c -Wert von mindestens 3 erhitzt werden sind.	
		Rohes Heimtierfutter	5.000 KVE/g		Der Herstellungsprozess von rohem Heimtierfuttermittel muss folgendes „Prozesshygienekriterium“ erfüllen**: n = 5, c = 2, m = 500 in 1 g, M = 5.000 in 1 g ¹⁴ Proben müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen werden. * Siehe Verordnung (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Abschnitt 2, Punkt 6 für weitere Details (beispielsweise Lenkungsmaßnahmen, Benachrichtigung der zuständigen Behörde usw.) über dieses „Prozesshygienekriterium“.

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[14] n = Anzahl der zu untersuchenden Proben; m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet, M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

* Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.

** Als „Prozesshygienekriterium“ wird ein Kriterium bezeichnet, mit dem angegeben wird, ob der Herstellungsprozess akzeptabel funktioniert. Ein solches Kriterium gilt nicht für Produkte, die in Verkehr gebracht werden. Mit dem Kriterium wird ein indikativer Verunreinigungswert festgelegt, bei dessen Überschreitung Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, um die Prozesshygiene gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Futtermittelsicherheit aufrechtzuerhalten.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikrobiologische Verunreinigung					
M4a	Salmonellen	Masthähnchenfutter: Endprodukte und Einzelfuttermittel mit folgenden Bestimmungszwecken:			
		- Elite Vermehrung von Masthähnchen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Aufzucht für Vermehrung von Masthähnchen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Vermehrung von Masthähnchen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Masthähnchen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		Futtermittel für Legehennen: Endprodukte und Einzelfuttermittel mit folgenden Bestimmungszwecken:			
		- Elite Vermehrung von Legehennen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Aufzucht für Vermehrung von Legehennen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Vermehrung von Legehennen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		Putenfutter: Endprodukte und Einzelfuttermittel mit folgenden Bestimmungszwecken:			
		- Aufzucht für Vermehrung von Puten	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Vermehrung von Puten	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Sonstige Futtermittel, Einzelfuttermittel und Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für viehhaltende Betriebe (mit Ausnahme von Geflügelfutter).	-	Nicht vorhanden in 25 g	
		Von Tiernebenprodukten abgeleitete Produkte, außer Dosenfutter für Haustiere.	-	Nicht vorhanden in 25 g	n = 5, c = 0, m = 0, M = 0 ¹⁴
		Von Tiernebenprodukten abgeleitetes Dosenfutter für Haustiere.		-	Dosenfutter die Wärmebehandlung durchgeführt wurde, mit einem Fc-Wert von mindestens 3 unterworfen
M4b	Salmonellenkonservierung anhand der Bestimmung des pH-Wertes	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an viehhaltende Betriebe und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter m.H.v.: - Spontaner Milchsäurefermentierung - Hinzufügung organischer Säuren - Hinzufügung anorganischer Säuren	-	Maximaler pH-Wert für eine Sicherung: 4,5 4 3,5	Wenn bei einem höheren pH-Wert ebenfalls eine Konservierung erzielt werden kann, muss dies mit entsprechenden Daten begründet werden. Diese Normen finden keine Anwendung, wenn die Erzeugnisse bei einer Mindesttemperatur von 60° C geliefert werden und der Lieferant nachweislich über die Lagerkonditionen informiert wird. Die Abwesenheit von Salmonellen lässt sich in thermisch behandelten Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt und Einzelfuttermittel (<13 % Feuchtigkeit) auch durch die Einhaltung der Kriterien für Enterobacteriaceae nachweisen,

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[14] n = Anzahl der Testproben; m = Grenzwert für die Bakterienzahl; das Ergebnis wird als befriedigend angesehen, wenn die Bakterienzahl in keiner der Proben höher ist als m , M = Höchstwert für die Bakterienzahl in einer oder mehreren Proben gleich oder höher als M , c = Anzahl der Proben, für die die Bakterienzählung ein Ergebnis zwischen m und M aufweisen darf und wobei die Probe noch als akzeptabel betrachtet wird, sofern das Ergebnis der Bakterienzählung für die übrigen Proben nicht höher ist als m .

[20] (Erläuterung 0+: dieser Grenzwert gilt nicht für jede individuelle Probe. In einem bestimmten Zeitraum muss die Salmonelleninzidenz auf Betriebsebene annähernd 0 % (= 0+) betragen.)

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikrobiologische Verunreinigung					
M5a	Pilze	Einzelfuttermittel	10 ⁶ CFU/g		In das TNO Report "Norm for fungal load in animal feed (D4.16)" können Sie die Grundlagen der neuen Standards und die Vorschläge für die Analyse-Methoden lesen.
M5b	Hefe	Einzelfuttermittel ≤ 12% Feuchtigkeitsgehalt oder Aw-Wert ≤ 0.95	10 ⁶ CFU/g		
		Einzelfuttermittel ≥ 12% Feuchtigkeitsgehalt oder Aw-Wert ≥ 0.95	-		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C1	Aflatoxin B1	Einzelfuttermittel für die (direkte) Lieferung an Milchviehhalter	-	0,005 mg / kg	
		Einzelfuttermittel	-	0,02 mg / kg	
		Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	-	0,005 mg / kg	
		- Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	-	0,02 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C2	Aldrin Dieldrin	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel,, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	Höchstgehalte für Aldrin und Dieldrin, einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin.
	(Einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin)	- Fette und Öle,		0,1 mg/kg	
		- Mischfuttermittel für Fische		0,02 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C3	Arsen ^{16, 2}	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	2 mg / kg	
		- Grünmehl, Luzerngrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete oder nicht getrocknete, melassierte Zuckerrübenschnitzel	-	4 mg / kg	
		- Palmkernelexpeller	-	4 mg/kg ¹⁵	
		- Torf, Leonardit	-	5 mg/kg ¹⁵	
		- Phosphate und kohlensaurer Algenkalk	-	10 mg / kg	
		- Calciumcarbonat, Calcium und Magnesiumcarbonat ¹¹ , kohlensaurer Muschelkalk	-	15 mg / kg	
		- Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat	-	20 mg / kg	
		- Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	-	25 mg/kg ¹⁵	
		- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel	-	40 mg/kg ¹⁵	
		Als Tracer verwendete Eisenpartikel	-	50 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Spurenelemente gehören, ausgenommen:	-	30 mg/kg	
		- Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat, Dimanganchloridtrihydroxid	-	50 mg/kg	
- Zinkoxid, Mangan(II)-oxid und Kupfer(II)-oxid	-	100 mg/kg			

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	2 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	-	10 mg/kg ¹⁵	
		- Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel enthalten	-	10 mg/kg ¹⁵	
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	4 mg / kg	
		- Mineralfuttermittel	-	12 mg / kg	
		- Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel enthalten		10 mg/kg ¹⁵	

[1] **Aktionsgrenzwert:** Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[15] Auf Verlangen der zuständigen Behörden hat der verantwortliche Unternehmer eine Analyse durchzuführen, um nachweisen zu können, dass der Gehalt an anorganischem Arsen niedriger ist als 2 ppm. Diese Analyse ist insbesondere für die Seealgensorte *Hizikia fusiforme* von Bedeutung.

[16] Die Höchstgehalte betreffen den Gesamtgehalt an Arsen.

[11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Europäische Katalog der Einzelfuttermittel gemeint.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C4	Blausäure	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	50 mg / kg	
		- Leinsamen	-	250 mg / kg	
		- Leinkuchen	-	350 mg / kg	
		- Maniokerzeugnisse und Mandelkuchen,	-	100 mg / kg	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	50 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Küken (< 6 Wochen)	-	10 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen	
Chemisch: Schwermetalle						
C6	Cadmium ²	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	-	1 mg / kg		
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs	-	2 mg / kg		
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs, ausgenommen:			2 mg / kg	
		- Phosphate	-		10 mg / kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:	-		10 mg / kg	
		- Kupferoxid, Mangan (II)-Oxid, Zinkoxid und Mangan(II)sulfat-Monohydrat	-		30 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	-		2 mg / kg	
		Vormischungen	-		15 mg/kg ²	
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-		0,5 mg / kg	
		Mineralfuttermittel				
		- mit < 7 % Phosphor ⁸	-		5 mg / kg	
		- mit \geq 7 % Phosphor ⁸	-		0,75 mg/kg je 1% Phosphor ⁸ , höchstens 7,5 mg/kg	
		Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	-		2 mg / kg	
		Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten	-		15 mg/kg	

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt			
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:		0,5 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern) und Fische	-	1 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Heimtiere	-	2 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[2] Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Blei- bzw. Cadmiumgehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Blei bzw. Cadmium. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29) muss der Hersteller von Vormischungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzungs- und Alleinfuttermittel entspricht.

[8] Der prozentuale Gehalt an Phosphor gilt für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C7	Chlorid	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhalter und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter 	10 g / kg (Trockensubstanz)		<p>Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts <i>muss nachgewiesen</i> werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat.</p> <p>Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in das Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.</p>

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C8	Camphechlor (Toxaphen) – Summe aus CHB-Indikator Kongeneren 26, 50 und 62 ²²	Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	
		- Fischöl	-	0,2 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Fische	-	0,05 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[22] Nummerierung nach Parlar mit dem Präfix „CHB“ oder „Parlar“
 - CHB 26: 2-endo,3-exo,5-endo,6-exo,8,8,10,10-Octochlorbornan,
 - CHB 50: 2-endo,3-exo,5-endo,6-exo,8,8,9,10,10-Nonachlorbornan,
 - CHB 62: 2,2,5,5,8,9,9,10,10-Nonachlorbornan.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C9	Chlordan (Summe aus CIS- und Transisomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	
		- Fette und Öle,	-	0,05 mg/kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C11	DDT (Summe aus DDT-, DDD- (of TDE-) und DDE- Isomeren, berechnet als DDT)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,05 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,5 mg/kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C12	Verbotenes tierisches Eiweiß (beschränktes tierisches Eiweiß)	Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere	-	0	Siehe TS 1.4 <i>Verbotene Produkte und Brennstoffe</i>

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Toxische Substanzen					
C13a	Dioxine ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF)), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005))	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung
		Pflanzenöl und ihre Nebenprodukte	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs:			
		- Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	1,50 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		- Fischöl	4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	5,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶ und Krustentiermehl	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	1,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustentiermehl	1,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	1,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg			
Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel (*)	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle.		

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung
		Vormischungen	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	(*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,25 ng WHO-PCDD/ F-TEQ/kg	1,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		- Mischfuttermittel für Pelztiere	-	-	
C13b	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCBs ¹⁸	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, außer pflanzlicher Öle und Nebenprodukte;		1,25 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	(*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
	(Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005)	Pflanzenöl und deren Nebenprodukte		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs		1,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs:			
		Tierfett, einschließlich Milchfett und Eifett		2,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Sonstige, von landwirtschaftlichen Nutztieren stammende Erzeugnisse, einschließlich Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier und eihaltiger Erzeugnisse.		1,25 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Fischöl		20,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶		4,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶		9,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Die Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe Bindemittel und Trennmittel (*)		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Vormischungen		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
	Mischfuttermittel, ausgenommen;		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg		

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen		
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische		5,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg			
		- Mischfuttermittel für Pelztiere		-			
C13c	Dioxinhaltige PCBs ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005)	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, außer pflanzlicher Öle und Nebenprodukte;	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung.		
		- Pflanzenöl und deren Nebenprodukte	0,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg				
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg				
		Tierfett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75 ng WHO-PCB-TEQ/kg				
				Sonstige, von landwirtschaftlichen Nutztieren stammende Erzeugnisse, einschließlich Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier und eihaltiger Erzeugnisse.	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
				Fischöl	11,0 ng WHO-PCB-TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
				- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶	2,0 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
				- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶	5,0 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	0,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg		Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle.		

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung
		Vormischungen	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
		Mischfuttermittel, ausgenommen	0,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	2,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- Mischfuttermittel für Pelztiere	-		
C13d	Nicht dioxinähnliche PCB (Summe von PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 (ICES — 6))	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs		10 µg/kg (ppb)	(*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs		10 µg/kg (ppb)	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs:		10 µg/kg (ppb)	
		Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett		10 µg/kg (ppb)	
		- sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse		10 µg/kg (ppb)	
		- Fischöl		175 µg/kg (ppb)	

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält ⁵		30 µg/kg (ppb)	
		- Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält		50 µg/kg (ppb)	
		Die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel. (*)		10 µg/kg (ppb)	
		Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe Verbindungen von Spurenelementen		10 µg/kg (ppb)	
		Vormischungen		10 µg/kg (ppb)	
		- Mischfuttermittel ausgenommen:		10 µg/kg (ppb)	
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische		40 µg/kg (ppb)	
		- Mischfuttermittel für Pelztiere		-	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[4] Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

[5] Für Frischfisch und andere Wassertiere, die direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet werden, gilt der Höchstwert nicht; dagegen gelten Höchstwerte von 75 µg/kg Erzeugnis für Frischfisch und von 200 µg/kg Erzeugnis für Fischleber, die zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere oder als Einzelfuttermittel für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden. Die Erzeugnisse oder verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztiere, Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.“

[6] Für Frischfisch und andere Wassertiere, die direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet werden, gilt der Höchstwert nicht; dagegen gelten Höchstwerte von 3,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Erzeugnis und 6,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Erzeugnis für Frischfisch und von 20,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Erzeugnis für Fischleber, die zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere oder als Einzelfuttermittel für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden. Die Erzeugnisse oder verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztiere, Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.

[18] Tabelle der TEF (= Toxizitätsäquivalenzfaktoren) für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB: TEF der WHO zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS — International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223–241 (2006)).



Kongener	TEF-Wert	Kongener	TEF-Wert
Dibenzo-p-Dioxine (PCDD's)		<i>Dioxinähnliche PCBs</i>	
2,3,7,8-TCDD	1	Non-ortho-PCBs + Mono-ortho-PCBs	
1,2,3,7,8-PeCDD	1	Non-ortho-PCBs	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	PCB 77	0,0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0,1	PCB 81	0,0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	PCB 126	0,1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	PCB 169	0,03
OCDD	0,0003		
		Mono-ortho-PCBs	
Dibenzofurane (PCDFs)		PCB 105	0,00003
2,3,7,8-TCDF	0,1	PCB 114	0,00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0,03	PCB 118	0,00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0,3	PCB 123	0,00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1	PCB 156	0,00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 157	0,00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0,1	PCB 167	0,00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0,1	PCB 189	0,00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01		
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0,01		
OCDF	0,0003		

Verwendete Abkürzungen: T= tetra; Pe= penta; Hx=hexa; Hp= hepta; O= octa; CDD= Chlordibenzodioxin; CDF= Chlordibenzofuran; CB= Chlorbiphenyl

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C15	DON (Deoxynivalenol)	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für:			Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte gegründet, um zu erfüllen
		- Schweine	0,8 mg / kg	1 mg / kg	
		- Rinder	4 mg / kg	5 mg / kg	
		- Kälber bis 4 Monate	1,6 mg / kg	2 mg / kg	
		- Milchvieh	2,4 mg / kg	3 mg / kg	
		- Geflügel	3,2 mg / kg	4 mg / kg	
		Mischfuttermittel für Lämmer, Ziegenlämmer und Hunde	2 mg/kg		
Sonstiges Mischfuttermittel	5 mg/kg				
Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾					
- Schweine	1 mg/kg	5 mg/kg			
- Rinder	5 mg/kg	15 mg/kg			
- Kälber bis 4 Monate	2 mg/kg	6 mg/kg			
- Milchvieh	3 mg/kg	9 mg/kg			
- Geflügel	4 mg/kg	12 mg/kg			
Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke				Der Lieferant informiert den Kunden bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.	
-Getreide und Getreideerzeugnisse ⁽²²⁾ außer Maisnebenprodukte	8 mg/kg				
- Maisnebenprodukte	12 mg/kg				

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(21) Der Lieferant informiert den Viehhalter bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

(22) Der Begriff „Getreide und Getreideerzeugnisse“ umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse“ des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel in Teil C des Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittel, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Getreidegrünfütter und -raufütter.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C16	Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:		0,1 mg / kg	
		- Baumwollsaamen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Baumwollsaamenöl	-	0,3 mg/kg	
		- Sojabohnen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Sojabohnenöl		0,5 mg/kg	
		- rohes Pflanzenöl		1,0 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Fische ausgenommen Salmoniden,	-	0,005 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Salmoniden	-	0,05 mg/kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C17	Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Mais und bei dessen Verarbeitung gewonnene Produkte, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,05 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C19	Fluor ³	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg	
		- Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen wie Krill; kohlensaurer Muschelkalk	-	500 mg / kg	
		- Tiefseegarnelen wie Krill	-	3.000 mg / kg	
		- Phosphate	-	2.000 mg / kg	
		- Calciumcarbonat; Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	350 mg / kg	
		- Magnesiumoxid	-	600 mg / kg	
		- kohlensaurer Algenkalk	-	1.000 mg / kg	
		Vermiculit (E 561)	-	3.000 mg/kg ⁸	
		Ergänzungsfuttermittel			
		- mit \leq 4% Phosphor ⁸	-	500 mg / kg	
		- mit > 4% Phosphor ⁸	-	125 je 1 % Phosphor ⁸	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen:			
		- laktierend	-	30 mg / kg	
		- sonstige	-	50 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Schweine	-	100 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Geflügel	-	350 mg / kg	
- Alleinfuttermittel für Küken	-	250 mg / kg			
- Alleinfuttermittel für Fisch	-	350 mg / kg			

[1] **Aktionsgrenzwert:** Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[3] Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Cadmium, bei der die Extraktion während 20 Minuten bei Umgebungstemperatur mit Salzsäure 1 N durchgeführt wird. Es können gleichwertige Extraktionsverfahren angewendet werden, hinsichtlich derer nachgewiesen werden kann, dass das verwendete Extraktionsverfahren über eine gleiche Extraktionswirkung verfügt

[8] Der prozentuale Gehalt an Phosphor gilt für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.

[11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Europäische Katalog der Einzelfuttermittel gemeint.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C20	Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C21	Hexachlorbenzen (HCB)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C22a	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Alpha-Isomer				
		Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C22b	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Beta-Isomer	Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Futtermittel für Milchvieh	-	0,005 mg / kg	
		Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,1 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C22c	Hexachlorcyclohexan (HCH):				
	- Gamma-Isomer (Lindan)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,2 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	2,0 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

* Pestizide, die nicht in der Richtlinie 2002/32 / EG, Anhang I, Abschnitt IV, enthalten sind, müssen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechen.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C23	Kalium	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe und;	60 g/kg (Trockensubstanz)		Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts <i>muss nachgewiesen</i> werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat.
		- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe		-	Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen .

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Toxische Substanzen					
C24	Kohlenwasserstoffe aus Mineralöl (C10-C40)	Tierfett, ausgenommen:	-	400 mg / kg (auf Produktbasis)	
		- rohes Fischöl	-	3.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Pflanzliche Öle und Fett (ausgenommen Sonnenblumenöl)	-	400 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Sonnenblumenöl	-	1.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Pflanzliche Fettsäuredestillate / Säureöle / Fettsäuren aus Spalt- / Stearinfraktion und Oleinfraktion (mit Ausnahme von Sonnenblumenfettsäuredestillaten / Säureölen / Fettsäuren aus der Spaltung)	-	3.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Sonnenblumenfettsäuredestillate / Säureöle / Fettsäuren aus der Spaltung	-	1.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Palmöl	-	25 mg/kg berechnet als Dieselöl	

[1] **Aktionsgrenzwert:** Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C26	Quecksilber ¹⁶	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	0,1 mg / kg	
		-Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind	-	0,5 mg/kg	
		-Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind	-	1,0 mg/kg (*)	
		-Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse“ die als Nassfutter in Dosen zur direkten Verfütterung an Hunde und Katzen in Verkehr gebracht werden.	-	0,3 mg/kg	
		- Calciumcarbonat; Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	0,3 mg/kg	
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,1 mg / kg	
		- Mineralfuttermittel	-	0,2 mg/kg	
- Mischfuttermittel für Fische	-	0,2 mg/kg			
- Mischfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Zierfische und Pelztiere.	-	0,3 mg/kg			

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[16] Die Höchstgehalte betreffen den Gesamtgehalt an / Quecksilber

[11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Europäische Katalog der Einzelfuttermittel gemeint.“

(*) Der Höchstgehalt gilt auf Frischgewichtsbasis.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen	
Chemisch: Schwermetalle						
C27	Blei *	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	10 mg / kg		
		- Grünfutter ⁹	-	30 mg/kg		
		- Phosphate, kohlenaurer Algenkalk und kohlenaurer Muschelkalk	-	15 mg / kg		
		- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	20 mg / kg		
		- Hefen	-	5 mg / kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:			100 mg / kg	
		- Zinkoxid			400 mg/kg	
		- Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat, Kupfer(I)-oxid			200 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:			100 mg / kg	
		- Zinkoxid			400 mg/kg	
		Vormischungen ²			200 mg/kg	
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-		10 mg / kg	
		- Mineralfuttermittel	-		15 mg / kg	
		Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	-		60 mg/kg	
Alleinfuttermittel	-		5 mg / kg			

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[9] Grünfutter umfasst zur Tiernahrung bestimmte Erzeugnisse wie Heu, eingemietetes Gras, frisches Gras usw.

[2] Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Blei- bzw. Cadmiumgehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Blei bzw. Cadmium. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung muss der Hersteller von Vormischungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzungs- und Alleinfuttermittel entspricht.

[11] Mit Calcium-Magnesiumcarbonat ist das natürliche Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat gemäß der Europäische Katalog der Einzelfuttermittel gemeint.“

[*] Die Höchstgehalte für Blei in kaolinitischem Ton und in kaolinitischen Ton enthaltenden Futtermitteln beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.“

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C28	Mutterkorn (Claviceps purpurea)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die ungemahlene Getreide enthalten.	-	1.000 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C29	Natrium	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe und;	8 g / kg (Trockensubstanz)		Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in das Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.
		- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe			

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C30	Nickel	Öle und Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	20 mg/kg (auf Fettbasis)	50 mg/kg (auf Fettbasis)	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C31	Nitrit	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	15 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	
		- Fischmehl	-	30 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	
		- Silagefutter	-	-	
		- Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke	-	-	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	15 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	
		- Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt über 20 %	-	-	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
C32	Unkrautsamen und ungemahlene und unzerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt davon:	Einzel Futtermittel und Mischfuttermittel	-	3.000 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
C32a	Datura	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	1.000 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C33	Unlösliche Unreinheiten	Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern	-	0,15%	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikotoxine					
C34	Ochratoxin A	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für: - Säue, Mastschweine und Ferkel - Geflügel	0,04 mg / kg 0,16 mg / kg	0,05 mg / kg 0,2 mg / kg	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte gegründet, um zu erfüllen
		Mischfuttermittel für Katzen und Hunde	0,01 mg/kg		
		Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾			
		- Säue, Mastschweine und Ferkel	0,05 mg/kg	0,15 mg/kg	Der Lieferant informiert den Kunden bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.
		- Geflügel	0,2 mg/kg	0,6 mg/kg	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse ⁽²²⁾	0,25 mg/kg		

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(21) Der Lieferant informiert den Viehhalter bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

(22) Der Begriff „Getreide und Getreideerzeugnisse“ umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse“ des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel in Teil C des Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittel, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Getreidegrünfütter und -raufutter.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Toxische Substanzen					
C35a	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK4)	Öle und Fette (ausgenommen Palm(kern)öl, Kokosnussöl und daraus gewonnene Produkte)	160 µg/kg (auf Fettbasis)	200 µg/kg (auf Fettbasis)	(PAK4=sum of Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen) Siehe die GMP+ Dokumente: - GMP+ D4.14 + GMP+ D4.15 Reports - D Documents - GMP+ International Portal
		Palm(kern)öl, Kokosnussöl und daraus gewonnene Produkte)	320 µg/kg (auf Fettbasis)	400 µg/kg (auf Fettbasis)	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside					
C38	Samen und Schalen von Ricinus communis L., Croton tiglium L. und Abrus precatorius L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse (Soweit mikroskopisch bestimmbar), getrennt oder in Kombination	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	10 mg / kg ²³	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[23] Einschließlich Teile von Samenschalen

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C39	Sulfat	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe die mit Schwefelsäure konserviert werden. Nicht für Erzeugnisse, die von Natur aus reich an Schwefel sind. 	8 g/kg (Trockensubstanz)		<p>Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat.</p> <p>Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in das Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.</p>

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Alkaloide					
C40	Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	300 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Schweine	-	200 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Pferde und Pelztiere	-	50 mg/kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside					
C41	Vinylthiooxazolidon (5-Vinyloxazolidin-2-thion)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen:	-	1.000 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Legegeflügel	-	500 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside					
C42	Senföl, flüchtig	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	100 mg / kg (berechnet als Allylithiocyanat)	
		- Leindotterseed und daraus gewonnene Erzeugnisse (*), aus Senfseed (*) gewonnene Erzeugnisse, Rapseed und daraus gewonnene Erzeugnisse	-	4.000 mg / kg (berechnet als Allylithiocyanat)	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg (berechnet als Allylithiocyanat)	
		- Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlammern)	-	1.000 mg / kg (berechnet als Allylithiocyanat)	
		- Alleinfuttermittel für Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel	-	500 mg / kg (berechnet als Allylithiocyanat)	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(*) Auf Verlangen der zuständigen Behörden führt der verantwortliche Unternehmer eine Untersuchung durch, mit der er nachweist, dass der Gesamtgehalt an Glucosinolen unter 30 mmol/kg liegt. Die Referenzmethode für die Analyse ist EN-ISO 9167-1:1995."

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Sonstige					
C43	Freies Gossypol	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	20 mg / kg	
		- Baumwollsaat	-	6.000 mg / kg	
		- Baumwollsaatkuchen und Baumwollsaatmehl	-	1.200 mg / kg	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	20 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder (außer Kälbern).	-	500 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Schafe (ausgenommen Lämmer) und Ziegen (ausgenommen Ziegenlämmer)	-	300 mg/kg	
		Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber	-	100 mg / kg	
- Alleinfuttermittel für Kaninchen, Lämmer, Ziegenlämmer und Schweine (ausgenommen Ferkel)	-	60 mg / kg			

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C44	Zearalenon	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für: - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,2 mg / kg 0,08 mg / kg 0,4 mg / kg	0,25 mg / kg 0,1 mg / kg 0,5 mg / kg	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte gegründet, um zu erfüllen
		Mischfuttermittel für: - Welpen, junge Katzen, Hunde und Zuchtkatzen - ausgewachsene Hunde und Katzen für andere Zwecke als zur Zucht - Schafe (einschließlich Lämmer) und Ziegen (einschließlich Ziegenlämmer)	0,1 mg/kg 0,2 mg/kg 0,5 mg/kg		
		Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾ - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,25 mg/kg 0,1 mg/kg 0,5 mg/kg	0,75mg/kg 0,3 mg/kg 1,5 mg/kg	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse ⁽²²⁾ außer Maisnebenprodukte - Maisnebenprodukte	2 mg/kg 3 mg/kg		Der Lieferant informiert den Kunden bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

[1] **Aktionsgrenzwert:** Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(21) Der Lieferant informiert den Viehhalter bei einer Überschreitung des Aktionsgrenzwerts über den Gehalt der unerwünschten Substanz und erteilt ihm eine Empfehlung für die Verarbeitung des Erzeugnisses in Ration.

(22) Der Begriff „Getreide und Getreideerzeugnisse“ umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse“ des Verzeichnisses der Einzelfuttermittel in Teil C des Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittel, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Getreidegrünfütter und -raufütter.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C46	Melamin ²⁴	Futtermittel ausgenommen:		2,5 mg/kg	<i>Empfehlung der EFSA: LC-MS/MS (flüssig Chromatographie mit Massenspektrometrie gekoppelt.</i>
		Heimtierfutter in Dosen		2,5 mg/kg *	
		De folgenden Futtermittelzusatzstoffe:			
		- Guanidinoessigsäure		20 mg/kg	
		- Harnstoff		-	
		- Biuret		-	

[1] **Aktionsgrenzwert:** Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[24] Höchstgehalt gilt nur für Melamin. Eine Einbeziehung der verwandten Verbindungen Cyanursäure, Ammelin und Ammelid in den Höchstgehalt wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

[*] Der Höchstgehalt gilt für im Handel erhältliches Heimtierfutter in Dosen.“

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pestizide					
C62	Pestizide	Tierfutter		Die gesetzlichen Grenzwerte der Verordnung (EG) 396/2005 sind zutreffend	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C109	Fumonisin B1 + B2	Einzelfuttermittel			Bei Getreide und Getreideerzeugnissen, die unmittelbar an Tiere verfüttert werden, ist auf Folgendes zu achten: Ihre Verwendung in einer Tagesration sollte nicht dazu führen, dass das Tier einer höheren Menge an diesen Mykotoxinen ausgesetzt ist als bei einer entsprechenden Exposition, wenn in einer Tagesration nur die Alleinfuttermittel verwendet werden.
		- Mais und Maisprodukten *	60 mg/kg		
		Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für:			
		- Schweine, Pferde (Equidae), Kaninchen und Heimtiere	5 mg/kg		
		- Fische	10 mg/kg		
- Geflügel, Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer	20 mg/kg				
- Wiederkäuer (> 4 Monate) und Nerze	50 mg/kg				

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[*] Der Begriff „Mais und Maiserzeugnisse“ umfasst nicht nur die aus Mais gewonnenen Einzelfuttermittel, die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ des nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Einzelfuttermittel in Teil B des Anhangs zur Richtlinie 96/25/EG deren auch andere aus Mais gewonnene Einzelfuttermittel, vor allem Maisgrünfütter und -raufütter.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C113	T-2 und HT-2 toxin, Summe der	Unverarbeitete Getreide:			Unverarbeitete Getreide ist Getreide das keine physische oder thermische Bearbeitung erfahren hat, mit Ausnahme von trocknen, reinigen und sortieren.
		- Gerste (einschließlich Malzgerste) und Mais	0,2 mg/kg (auf Produktbasis) *		
		- Hafer (ungeschält)	1 mg/kg (auf Produktbasis) *		
		- Weizen, Roggen und sonstige Getreide	0,1 mg/kg (auf Produktbasis) *		
		Getreideerzeugnisse für Futtermittel und Mischfuttermittel			
		- Hafermahlerzeugnisse (Spelzen)	2 mg/kg ^{*1}		
		- Sonstige Getreideerzeugnisse	0,5 mg/kg ^{*1}		
		- Mischfuttermittel mit Ausnahme von Futtermitteln für Katzen	0,25 mg/kg ^{*1}		
Mischfuttermittel für Katzen	0,05 mg/kg ^{*1}				

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das

Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[*] Die in diesem Anhang aufgeführten Werte sind Richtwerte, bei deren Überschreitung, vor allem jedoch bei wiederholt festgestelltem Auftreten, Untersuchungen zu den für das Vorhandensein der Toxine T-2 und HT-2 ursächlichen Faktoren bzw. zu den Auswirkungen der Futter- und Lebensmittelverarbeitung durchgeführt werden sollten. Die Richtwerte stützen sich auf die in der EFSA- Datenbank vorhandenen einschlägigen Vorkommensdaten, die die EFSA in ihrer Stellungnahme vorgelegt hat. Die Richtwerte sind keine Werte für die Futter- und Lebensmittelsicherheit.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Produktfremde Partikel					
F30	Verpackungsmaterial	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhalter und;	-	1,5 g/kg (Trockensubstanz)	Verpackungsmaterialien sind Papier- und Kartonfasern, Kunststoffsplitter, Aluminiumfolie sowie Metall, Kunststoffklemmen, Metalldrähte usw.
		- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter			Trennung und Wiegen von Hand Siehe TS 1.4 <i>Verbotene Produkte und Brennstoffe</i> Jener Grenzwert ist in Erwartung des Ergebnisses der derzeit in der Europäischen Kommission laufenden Debatte vorläufig nur vorbehaltlich aufgenommen worden.

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C134	Polyethylen	- Fett- und Ölerzeugnisse (Einzelfuttermittel)	0,25 g/kg (Fettbasis)	0,5 g/kg (Fettbasis)	Siehe TS 1.4 <i>Verbotene Produkte und Brennstoffe</i>

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F5	Bucheckern, ungeschält - Fagus sylvatica (L.)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F6	Chinesischer senf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F7	Äthiopischer Senf – Brassica carinata A. Braun	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F8	Indischer Braunsenf - Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. integrifolia (West.) Thell.	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
C10	Crotalaria spp.	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	100 mg / kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F10	Purgierstrauch - Jatropha curcas L.	Einzel Futtermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F12	Sareptasenf - Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F13	Samen von Ambrosia spp.	Einzelfuttermittel, (*) ausgenommen:	-	50 mg/kg	
		- Hirse (Körner von Panicum miliaceum L.) und Sorghum (Körner von Sorghum bicolor (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind (*)	-	200 mg/kg	
		Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	-	50 mg/kg	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

(*) Sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Körner und Samen zum Mahlen oder Schroten bestimmt sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von *Ambrosia* spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schroten nicht gereinigt werden, unter der Voraussetzung, dass — die Sendung als Ganzes zur Mühle oder Verkleinerungsanlage verbracht wird und die Betreiber der Anlage im Voraus über den hohen Gehalt an Samen von *Ambrosia* spp. informiert werden, so dass sie zusätzliche Vorbeugemaßnahmen ergreifen können, um die Verbreitung der Samen in der Umwelt zu verhindern; — stichhaltig nachgewiesen wird, dass Vorbeugemaßnahmen ergriffen werden, um während der Verbringung zur Mühle oder Verkleinerungsanlage die Verbreitung von Samen von *Ambrosia* spp. in der Umwelt zu verhindern; —die zuständige Behörde der Verbringung zustimmt, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Sendung vor einer Verbringung in die EU gereinigt werden, wobei die Siebrückstände angemessen zu vernichten sind.“

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions- grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F14	Schwarzer Senf – Brassica nigra (L.) Koch	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
F26	Radioactivity				Spezielle Bedingungen für den Import von Lebensmitteln aus Japan oder japanische Konsignationsware nach dem Unfall im Atomkraftwerk Fukushima. - Zur Gewährleistung der Konsistenz der Grenzwerte, die derzeit in Japan angewandt werden, ersetzen diese Werte befristet die Werte aus Verordnung (Euratom) 2016/52.
	Summer der Cs-134 und Cs-137	Futtermittel bestimmt für:			
		Rinder und Pferde		100 (Bq/kg)	
		Schweine		80 (Bq/kg)	
		Geflügel		160 (Bq/kg)	
		- Fische [*]		40 (Bq/kg)	

[1] Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

[*] Ausgenommen Futtermittel für Zierfische.



Feed Support Products

So, das war eine ganze Menge an zu verarbeitenden Informationen und Sie fragen sich möglicherweise, was der nächste Schritt ist. Zum Glück können wir unserer GMP+ Community und somit Ihnen dabei helfen. Wir bieten Unterstützung über verschiedene Instrumente und Begleitung, da jedoch jedes Unternehmen eine eigene geteilte Verantwortung für die Futtermittelsicherheit trägt, lassen sich keine maßgeschneiderten Lösungen bieten. Unsere Hilfe besteht darin, dass wir Anforderungen darlegen und Hintergrundinformationen zu den Anforderungen bereitstellen.

Wir haben diverse Support-Materialien für die GMP+ Community entwickelt. Diese enthalten diverse Instrumente, die von Dokumenten mit häufig gestellten Fragen (FAQ) über Webinars bis hin zu Veranstaltungen reichen.

Feed Support Products (FSP)

Die *Feed Support Products* (FSP) bieten Ihnen unter anderem wertvolle aktuelle Informationen zu möglicherweise risikobehafteten Futtermitteln. Die Produkte reichen von Fließdiagrammen von Herstellungsprozessen einschließlich Risiken (Risikobewertungen) bis hin zu Studien zu unerwünschten Stoffen (Factsheets).

Where to find more about the GMP+ International Feed Support Products

Fact sheets

More information: <https://www.gmpplus.org/en/services/feed-support-products/fact-sheets/>

Review fact sheets: GMP+ Portal <https://portal.gmpplus.org/de-DE/tools/fsp/>

At GMP+ International, we believe everybody, no matter who they are or where they live, should have access to safe food.

GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+ -Normen erstellt worden. Die Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.